

Zusammenarbeitsbestimmung

Anhang C: Versicherungspflicht

Allgemeines

Dieses Dokument definiert die für die Aktion und Service Nez Rouge notwendigen Versicherungen, welche durch die Sektionen Nez Rouge abgeschlossen werden müssen.

Absolut notwendige Versicherungen für die Periode der Aktionsdauer Nez Rouge und Service Nez Rouge

1. Vollkaskoversicherung für Motorfahrzeuge

1.1. Versicherte Fahrzeuge

Die Versicherung deckt die Schäden, gemäss den allgemeinen Versicherungsbedingungen, im Rahmen der Fahrten der Aktion Nez Rouge an folgenden Fahrzeugen:

- Fahrzeuge Nez Rouge
- Kundenfahrzeuge.

1.2. Schäden durch Vollkasko gedeckt

- Feuerschäden (Brand, Explosion, Kurzschluss)
- Elementarschäden (Steinschlag, Hagel, Sturm, Lawinen)
- Diebstahl (Ersatz des gestohlenen Fahrzeuges)
- Glasschäden (Bruch der Front-, Seiten- und Heckscheiben sowie der Schiebedach-Verglasung)
- Tierschäden (Zusammenstoss mit Tieren, Marderschäden und damit zusammenhängenden Folgeschäden)
- Schäden durch mutwillige oder böswillige Handlung Dritter (Abbrechen von Antennen)
- Unfälle (inkl. Schäden, welche durch den Fahrer verursacht worden sind).

Der Deckungsumfang ist im Vertrag festgelegt. Der Vertrag muss genau durchgelesen werden (auch das Kleingedruckte) und dem Umfang der allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die notwendige Beachtung zu schenken (welche Schäden sind gedeckt, wie werden sie entschädigt).

1.3. Maximale Entschädigung

Die Versicherung kann einen maximalen Entschädigungsbetrag festlegen. Erkundigen Sie sich nach diesem Betrag und achten Sie darauf, dass alle eventuellen Schäden damit abgedeckt sind. (Die ZURICH-Versicherung hat für die Westschweiz diesen Betrag auf Fr. 75'000.- fixiert).

1.4. Selbstbehalt

Die Versicherung kann einen Selbstbehalt bestimmen. Er ist in der Versicherungspolice definiert. Gleichzeitig ist zu überprüfen, auf welche Schäden er anwendbar ist. Kontrollieren Sie auch die Bestimmungen für Fahrzeuglenker, welche unter 25 Jahre alt sind.

2. Versicherung für die Verluste des Bonus (Prämienstufensystem)

Verursacht der Fahrzeuglenker der oben erwähnten Fahrzeuge im Rahmen der Aktion Nez Rouge einen Schaden, für welchen die Haftpflichtversicherung des Fahrzeuges aufkommen muss, so ist der Bonusverlust der Haftpflichtversicherung entsprechend abzudecken.

Eventuelle, vertraglich festgelegte Selbstbehalte, die dem Haftpflichtversicherungsnehmer belastet werden, müssen ebenfalls abgedeckt sein.

Der Bonusverlust berechnet sich aufgrund der Zahl der Versicherungsjahre, welche zur Wiedererlangung der vor dem Schadenereignis gültigen Prämienstufe benötigt wird. Spätere mögliche Schäden, Prämienanpassungen oder Änderungen des Prämienstufensystems werden während dieser Periode nicht in Betracht gezogen.

3. Haftpflichtversicherung

Die Versicherung übernimmt die Haftpflicht für nicht immatrikulierte Fahrzeuge, welche z.B. von Garagen für die Aktion Nez Rouge zur Verfügung gestellt werden.

Schäden, welche durch die Haftpflichtversicherung gedeckt sind, können aus den allgemeinen Versicherungsbedingungen entnommen werden.

Andere wichtige Punkte, die beim Abschluss einer Haftpflicht- und Kaskoversicherungen beachtet werden müssen.

3.1. Rückführung ausserhalb der Schweiz

Für Sektionen Nez Rouge, welche Rückführungen von Fahrzeugen ausserhalb der Schweiz durchführen, ist unbedingt in der Versicherungspolice zu kontrollieren, dass die vertraglich festgelegte Deckung auch für das Ausland anwendbar ist.

3.2. Im Ausland immatrikulierte Fahrzeuge

Mit der Versicherungsgesellschaft muss abgeklärt werden, ob Fahrzeuge mit ausländischen Kontrollschildern ebenfalls versichert sind. Sollte das nicht der Fall sein, sind die Freiwilligen entsprechend zu informieren und anzuhalten, keine ausländisch immatrikulierten Fahrzeuge zu überführen.

Die ZURICH-Versicherung versichert zurzeit keine solchen Fahrzeuge.

Nez Rouge Schweiz, Assemblée générale du 31 mai 2014